

ABKOMMEN

ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DIE
ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET VON "JUGEND UND SPORT"

Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt dem Fürstentum Liechtenstein ihre Organisation für "Jugend und Sport" einschliesslich aller Leistungen gegen finanzielle Abgeltung des Aufwandes zur Verfügung.

Artikel 2

Die liechtensteinischen und die schweizerischen Rechtsgrundlagen über "Jugend und Sport" sind in der Anlage I zu diesem Abkommen aufgeführt. Aenderungen und Ergänzungen werden gegenseitig auf dem diplomatischen Weg notifiziert.

Artikel 3

- ¹ Die für die Durchführung von "Jugend und Sport" zuständigen Stellen sind:
im Fürstentum Liechtenstein der Sportbeirat der Fürstlichen Regierung,
in der Schweiz die Eidgenössische Turn- und Sportschule.
- ² Die beiden Stellen verkehren direkt miteinander.

Artikel 4

- ¹ Das Fürstentum Liechtenstein nimmt an "Jugend und Sport" im Rahmen der Bestimmungen der Anlage II zu diesem Abkommen teil.
- ² Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft erbrachten Leistungen werden vom Fürstentum Liechtenstein jährlich nach effektivem Aufwand gemäss den Bestimmungen der Anlage III zu diesem Abkommen abgegolten.
- ³ Die Anlagen II und III können im gegenseitigen Einvernehmen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und des Schweizerischen Bundesrates abgeändert und ergänzt werden.

Artikel 5

Jeder der beiden Staaten kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach dem Datum der Kündigung ausser Kraft.

Artikel 6

- 1 Dieses Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.
- 2 Dieses Abkommen tritt am dreissigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport", insbesondere der Notenwechsel vom 8. Juli 1977, aufgehoben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Bern den 4 April 1981

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

*Klausur de Tringkon
Klausur de Tringkon*

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

hij



ANLAGE I

(Stand 8.4.1981)

LIECHTENSTEINISCHE UND SCHWEIZERISCHE RECHTSGRUNDLAGEN
UEBER JUGEND UND SPORT (J+S)

1. Fürstentum Liechtenstein

- Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung eines Sportbeirates (LGBL 1964 Nr. 33)
- Verordnung vom 14. September 1964 über den Sportbeirat der Fürstlichen Regierung (LGBL 1964 Nr. 37).

2. Schweizerische Eidgenossenschaft

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Artikel 7 bis 9), SR 415.0
- Verordnung vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Artikel 15 bis 26), SR 415.01
- Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. November 1980 über Jugend und Sport (J+S), SR 415.31
- Weisungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule über Jugend + Sport.

ANLAGE II

(Stand 8.4.1981)

STRUKTUR, ORGANISATION UND LEISTUNGEN IN JUGEND UND SPORT (J+S)

1. Leitung und beratende Kommissionen von J+S

(J+SV Artikel 2 und 35)

Die J+S-Stelle in Liechtenstein (nachstehend J+S L genannt) hat Sitz und Stimme in der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Aemter für J+S. Ausserdem treffen sich die Vertreter der J+S L und der Eidgenössischen Turn- und Sportschule (ETS) mindestens einmal jährlich zu einer Aussprache. Liechtenstein ist auch in der J+S-Kommission für Oeffentlichkeitsarbeit vertreten. Interessierte liechtensteinische Verbände werden zur Verbandsdelegiertenkonferenz eingeladen.

Liechtensteinische Fachleute können in die Sportfachkommissionen aufgenommen werden.

2. Anerkennung und Einsatz der Kader und Leiter

(J+SV Artikel 19, 25 - 27)

Als Kader und Leiter von J+S im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz dürfen Personen liechtensteinischer und schweizerischer Nationalität sowie in einem der beiden Länder niedergelassene Ausländer eingesetzt werden, sofern sie die in den Weisungen der ETS festgelegten Bedingungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Regelung für in einem der beiden Länder arbeitende Grenzgänger.

3. Teilnehmer (BG Artikel 7 Absatz 1 und V BG Artikel 15)

Als Teilnehmer an J+S in Liechtenstein und in der Schweiz gelten Jugendliche beider Geschlechter schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität sowie Ausländer mit festem Wohnsitz in einem der beiden Länder; dies vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Aufgrund der liechtensteinischen Schulstruktur kann die J+S L bei von ihr bewilligten Kursen das Mindestalter auf 12 Jahre herabsetzen.

4. Oertliche Geltungsbereiche (V BG Artikel 18 Absatz 3)

Liechtensteinische und schweizerische Organisationen können J+S-Anlässe (s. Ziffer 6) uneingeschränkt in beiden Ländern durchführen. Die J+S L kann Ausnahmen für kurzfristige Tätigkeiten im grenznahen Ausland bewilligen.

5. Aus- und Fortbildung der Kader und Leiter (J+SV Artikel 14 - 33)

Die Aus- und Fortbildung des Kaders und der Leiter beider Länder erfolgt

- an der ETS
- von den kantonalen Aemtern für J+S und der J+S L
- von schweizerischen und liechtensteinischen Verbänden oder anderen zur J+S-Leiterausbildung berechtigten Institutionen.

Sie wird gemäss den Weisungen der ETS durchgeführt.

6. Ausbildung der Jugendlichen (J+SV Artikel 6 - 13)

Die Ausbildung der Teilnehmer (s. Ziffer 3) erfolgt in beiden Ländern im Rahmen von

- Sportfachkursen
- Einzelanlässen.

7. Betreuung (J+SV Artikel 5 Absatz 2)

- 7.1 Für Betreuung und Aufsicht von J+S-Anlässen werden in beiden Ländern liechtensteinische und schweizerische Betreuer eingesetzt.
- 7.2 Die Berichterstattung erfolgt jeweils an die Stelle, welche die Betreuung des J+S-Anlasses angeordnet hat.
- 7.3 Die Jahresberichte von Betreuern, die liechtensteinische und schweizerische J+S-Anlässe betreut haben, gehen sowohl an die J+S L als auch an die betreffenden kantonalen Aemter für J+S; diese leiten eine Kopie an die ETS weiter.

8. Finanzielle Leistungen (J+SV Artikel 39 und 42, inkl. Anhang)

8.1 Grundsatz

In beiden Ländern werden die gleichen Entschädigungen und Beiträge für J+S ausgerichtet.

8.2 Es entfallen die Beiträge für

- a. die Förderung von J+S (J+SV Artikel 40);
- b. den Einsatz technischer Leiter von J+S (J+SV Artikel 41).

8.3 Beratende Kommissionen (J+SV Anhang Ziffern 1 und 10)

Liechtensteinische Vertretungen in beratenden Kommissionen von J+S werden von der Schweiz entschädigt.

Ausnahme bildet die Tätigkeit der liechtensteinischen J+S-Kommission für Oeffentlichkeitsarbeit, deren Mitglieder von der J+S L entschädigt werden.

8.4 Erwerbsausfallentschädigung (J+SV Anhang Ziffern 6.2 und 7.3)

In der Schweiz wohnhafte Personen, die aufgrund des Abkommens an J+S-Kader- und Leiteraus- und -fortbildungskursen im Fürstentum teilnehmen, erhalten die Erwerbsausfallentschädigung wie beim Besuch solcher Kurse in der Schweiz. Diese Regelung ergibt sich aus den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 der Erwerbbersatzordnung, wonach Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Kader- und Leiteraus- und -fortbildungskursen von J+S Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung haben. Da die liechtensteinischen Kurse für die erwähnten Personen an die Stelle der eidgenössischen und kantonalen Kurse treten und diesen gleichgestellt sind, werden auch die Voraussetzungen für die Erwerbsausfallentschädigung erfüllt.

Andererseits richten sich die Entschädigungsansprüche der im Fürstentum wohnhaften Personen, die eidgenössische oder kantonale Kader- und Leiteraus- und -fortbildungskurse in der Schweiz besuchen, aufgrund des gleichen Grundsatzes nach den liechtensteinischen Bestimmungen. Entschädigungen der schweizerischen Erwerbbersatzordnung kommen für sie nicht in Betracht.

8.5 Ausbildung der Jugendlichen (J+SV Anhang Ziffern 2 - 4)

Die J+S L leitet die Abrechnungsunterlagen der von ihr bewilligten Sportfachkurse und Einzelanlässe an die ETS weiter; diese kontrolliert sie und übergibt sie dem Rechenzentrum des Eidgenössischen Militärdepartements zur Errechnung der Entschädigungen und zur statistischen Erfas-

sung. Die J+S L erhält die Abrechnungsunterlagen und Ergebnisse zurück und weist die Beiträge und Entschädigungen an.

- 8.6 Entschädigung für die Betreuung (J+SV Anhang Ziffern 4 und 5)
Jedes Land entschädigt die von ihm eingesetzten Betreuer aufgrund der eingehenden Betreuerberichte.

9. Andere Leistungen

9.1 Versicherung (J+SV Artikel 50)

Die in der Schweiz wohnhaften Teilnehmer (einschliesslich gemeldetes Lehr- und Kurspersonal) an Aus- und Fortbildungskursen der J+S L sind militärversichert. Die Krankheit- oder Unfallmeldung erfolgt durch die Stelle (kantonales Amt für J+S oder ETS), die den Teilnehmer gemeldet hat.

Alle übrigen Anlässe sind nicht versichert.

9.2 Militär-Helikopter-Rettungsdienst (MHR)

Der MHR überfliegt die Landesgrenze nicht.

9.3 Haftpflicht (BG Artikel 9 Absatz 3 und J+SV Artikel 51)

Die J+S L regelt selbständig die Haftpflichtversicherung der Jugendlichen, des Kadets und der Leiter.

9.4 Ärztliche Untersuchungen (J+SV Artikel 43)

Die J+S L regelt selbst die Bewilligung und die Entschädigung von sportärztlichen Untersuchungen für Kader, Leiter und Teilnehmer im Fürstentum Liechtenstein.

9.5 Material (J+SV Artikel 44)

- 9.5.1 Für J+S-Anlässe von Organisationen des Fürstentums Liechtenstein wird J+S-Leihmaterial von der Schweiz zur Verfügung gestellt.

- 9.5.2 Es erfolgt keine Abgabe von J+S-Leihmaterial zur direkten Verwaltung durch die J+S L. Das J+S-Leihmaterial für das Fürstentum Liechtenstein wird in der Regel vom Eidgenössischen Zeughaus Mels geliefert.
- 9.5.3 Der Transport des Leihmaterials für J+S-Anlässe im Fürstentum Liechtenstein erfolgt franko vom schweizerischen Lieferzeughaus bis zum Bahnhof Buchs und zurück. Die Lieferung bis zur Einsatzstelle im Fürstentum Liechtenstein ist Sache der J+S L bzw. der betreffenden Organisation; ebenso der Rücktransport nach Buchs, von wo aus die Rücksendung zu erfolgen hat.
- 9.5.4 Das Bundesamt für Landestopographie gibt für J+S in Liechtenstein leihweise Landeskarten ab und liefert gegen Bezahlung Kartenausschnitte. Das Porto für Rücksendung ist zu bezahlen.

9.6 Personentransport (J+SV Artikel 45)

Die Abgabe von J+S-Gutscheinen in der Aus- und Fortbildung der Kader und Leiter ist wie folgt geregelt:

Für sämtliche J+S-Tätigkeiten, die von schweizerischen Stellen bewilligt werden, werden sie auch an Liechtensteiner abgegeben.

Für sämtliche von der J+S L bewilligten Tätigkeiten werden sie nur an die in der Schweiz wohnhaften Schweizer, Liechtensteiner und übrigen Ausländer abgegeben.

9.7 Motorfahrzeuge (J+SV Artikel 46)

Für J+S-Anlässe des Fürstentums Liechtenstein entfällt die leihweise Abgabe von Militärmotorfahrzeugen.

9.8 Pauschalfrankatur (J+SV Artikel 47)

Die J+S L regelt selbst die Frankatur der J+S-Post im Fürstentum Liechtenstein.

9.9 Unterkunft (J+SV Artikel 48)

Das Eidgenössische Militärdepartement (Stab der Gruppe für Ausbildung) gewährt den J+S-Organisationen des Fürstentums Liechtenstein die gleichen Vergünstigungen wie den schweizerischen J+S-Organisationen.

9.10 Lebensmittel (J+SV Artikel 49)

Das Eidgenössische Militärdepartement (Oberkriegskommissariat) gewährt den J+S-Organisationen des Fürstentums Liechtenstein die gleichen Vergünstigungen wie den schweizerischen J+S-Organisationen. Das Porto wird den Organisationen in Rechnung gestellt.

9.11 Leihfilme und Leihbücher

Die ETS liefert an Bezüger aus dem Fürstentum Liechtenstein Leihfilme und Leihbücher. Das Porto für Rücksendungen ist zu bezahlen.

10. Unterlagen und Abzeichen

Die Schweiz stellt dem Fürstentum Liechtenstein alle für Ausbildung und Organisation von J+S inklusive Werbung verwendeten Drucksachen sowie Abzeichen zur Verfügung.

11. Abgeltung der Leistungen

Die finanzielle Abgeltung der Leistungen für J+S zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist in der Anlage III festgelegt.

12. Administration

Die J+S L nimmt die administrativen Aufgaben gegenüber der ETS wahr. Sie besorgt die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen (J+SV Artikel 54 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b).

Die Revision ist Sache des Fürstentums Liechtenstein (J+SV Artikel 53). Die ETS kann zur Beratung beigezogen werden.

ANLAGE III

(Stand 8.4.1981)

ABGELTUNG DER LEISTUNGEN IN JUGEND UND SPORT (J+S)

1. Allgemeines

Die Leistungen, welche das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz gegenseitig im Rahmen der Zusammenarbeit in J+S erbringen, werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgegolten. Massgebend sind die im Abkommen sowie in der zugehörigen Anlage II getroffenen Vereinbarungen über Struktur, Organisation und Umfang der Leistungen.

2. Berechnungsgrundlage

Die für die Kostendeckung verwendeten Zahlen wurden anhand folgender Grundlagen errechnet:

- Beitragsleistungen gemäss Verordnung vom 10. November 1980 über Jugend und Sport (J+SV)
- Verordnung vom 17. Dezember 1979 über die Erhebung von Gebühren (Gebührenordnung EMD)
- Verhältniszahl der Jugendlichen im J+S-Alter in der Schweiz (725'632) und in Liechtenstein (3'898 12- bis 20jährige Jugendliche):

186 : 1

gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik (Ende 1979)

- Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der ETS (1979).

3. Pauschale Abgeltung für Leistungen der Schweiz für J+S im Fürstentum Liechtenstein

Die Pauschale wird jährlich aufgrund der Ansätze und der statistischen Angaben überprüft und gemäss den effektiven Aufwendungen dem neuesten Stand angepasst. Die Schweiz stellt jeweils auf 31. Oktober Rechnung für die pauschale Abgeltung ihrer Leistungen für J+S in Liechtenstein.

3.1 Allgemeine Leitung von Jugend + Sport

Personalaufwand der ETS Fr. 550'000.--

pro Jahr

Abgeltung

Fr. 2'960.--

3.2 Fachleitung

24 Sportfächer; Löhne: Fr. 570'000.--

pro Jahr

Abgeltung

Fr. 3'060.--

3.3 Abrechnung für Sportfachkurse und Ausdauerprüfungen inklusive Statistik des Rechenzentrums EMD

(s. Anlage II Ziffern 6 und 8.5)

pro Jahr 50 Anlässe zu Fr. 6.--

Fr. 300.--

3.4 Unterkunft (s. Anlage II Ziffer 9.9)

pro Jahr 450 Uebernachtungen

zu Fr. 1.--

Fr. 450.--

Aufwand für Rechnungstellung

Fr. 200.--

Fr. 650.--

3.5 Lebensmittel (s. Anlage II Ziffer 9.10)

pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu Fr. 45.--

Fr. 450.--

Uebertrag

Fr. 7'420.--

Uebertrag Fr. 7'420.--

3.6 Leihfilme und Leihbücher
(s. Anlage II Ziffer 9.11)

pro Jahr:

- 22 Leihfilme zu Fr. 25.-- Fr. 550.--
- 50 Leihbücher zu Fr. 1.-- Fr. 50.-- Fr. 600.--

3.7 Leihmaterial (s. Anlage II Ziffer 9.5)

pro Jahr:

- Ersatz und Beschaffung
(total Fr. 300'000.--) Fr. 1'610.--
- Arbeitsplatzkosten und Löhne
(Anteil an 10 Arbeiter zu
Fr. 45'000.--)
(total Fr. 450'000.--) Fr. 2'420.--
- 20 Sendungen zu Fr. 40.-- Fr. 800.--
- Leihweise Abgabe von
Landeskarten
(Anteil am gesamtschweizerischen Aufwand)
(total Fr. 150'000.--) Fr. 800.-- Fr. 5'630.--

3.8 Unterlagen und Abzeichen
(s. Anlage II Ziffer 10)

pro Jahr: Anteil an:

- Lehrunterlagen
(Fr. 415'000.--) Fr. 2'230.--
- Drucksachen (Fr. 300'000.--) Fr. 1'610.--
- Leiter- und Expertenabzeichen
(Fr. 20'000.--) Fr. 110.-- Fr. 3'950.--

Pauschale Abgeltung pro Jahr

Fr. 17'600.--

4. Abgeltung für die Aus- und Fortbildung der Kader und Leiter
(J+SV Artikel 14, 20 und 25 - 28)

4.1 Kurse an der ETS

4.1.1 Die Schweiz stellt jeweils per 31. Oktober für die vorangegangenen 12 Monate Rechnung an die J+S L für Teilnehmer aus Liechtenstein an J+S-Kursen der ETS nach folgenden pauschalen Ansätzen (pro Tag und Teilnehmer):

- a. Experten- und Zentralkurse Fr. 60.--
- b. Ausbildner-, Betreuer-, Leiter-, Einführungs-, Spezial- und Fortbildungskurse:
 - der Sportfächer Bergsteigen, Eishockey, Skifahren und Skitouren Fr. 60.--
 - der anderen Sportfächer Fr. 50.--

4.1.2 In den Tagespauschalen gemäss Ziffer 4.1.1 sind enthalten:

- Taggeld für Teilnehmer an Leiterkursen 3, Leiterausbilder- und Betreuerkursen zu Fr. 10.--
Taggeld für Teilnehmer an Experten- und Zentralkursen zu Fr. 20.--
- Kursleiterspesen zu Fr. 10.-- pro Tag
- Erhöhte Kursleitungsspesen für Sportfächer Bergsteigen und Skitouren zu Fr. 20.-- pro Tag
- Rückerstattung der Reisespesen 2. Klasse zu halbem Fahrpreis in allen Kursen und andere Kursspesen durchschnittlich Fr. 11.50 pro Tag bzw. Fr. 21.50 pro Tag für Sportfächer Skifahren und Eishockey (Skilifte, Eisbahnmiete)
- Verpflegungsanteil zu Fr. 15.50 pro Tag
- Uebernachtungskosten zu Fr. 3.-- pro Tag.

4.2 Kurse der kantonalen Aemter für J+S

Die kantonalen Aemter für J+S stellen der J+S L für Teilnehmer aus Liechtenstein laufend Rechnung für:

- Reisespesen

Im Kurs zurückerstattete effektive Reisespesen ab Bahnhof Buchs zum Kursort und zurück 2. Klasse 1/2 Fahrpreis

- Taggelder

- Zentralkurse: Fr. 20.-- pro Tag und Teilnehmer
- andere Kurse: nichts

- Unterkunftsspesen

Nach effektiven Aufwendungen

- Verpflegungsspesen

Nach effektiven Aufwendungen

- Spesenbeitrag für die Kursleitung

- Fr. 10.-- pro Tag und Teilnehmer
- Fr. 20.-- pro Tag und Teilnehmer in den Sportfächern Bergsteigen und Skitouren

- Besondere Spesen

Nach effektiven Aufwendungen (Transporte, Eisbahnmiete usw.).

4.3 Kurse von Verbänden und anderen Institutionen

Die ETS stellt der J+S L jährlich auf 31. Oktober Rechnung für die an Verbände ausbezahlten Beiträge für Teilnehmer aus Liechtenstein nach folgenden Ansätzen:

- Für Leiterkurse 2 und 3 sowie Zentralkurse, ohne Bundesbeitrag: Fr. 20.-- pro Tag und Teilnehmer
- Für andere Kurse: Fr. 8.-- pro Tag und Teilnehmer.

4.4 Kurse der J+S L

- Die J+S L stellt der ETS laufend die Qualifikationslisten sämtlicher Kurse zu. Aufgrund dieser zahlt die ETS der J+S L für die in der Schweiz wohnhaften Teilnehmer den in der Verordnung (Anhang Ziffer 7) festgelegten Beitrag.
- Die J+S L stellt den Kantonen laufend Rechnung für ihren Kostenanteil.

4.5 Leiterhandbücher

Bei Abgabe von Leiterhandbüchern wird in allen Kursen von den betreffenden Teilnehmern der Betrag von Fr. 10.-- pro Leiterhandbuch direkt erhoben.

In schweizerischen Kursen wird der entsprechende Betrag von den Bundesbeiträgen abgezogen. Für liechtensteinische Kurse stellt die ETS Rechnung an die J+S L.

e-archiv.ii

SgSTV 241/1